

auch auf die öftere heilige Kommunion ungern verzichten. Sie wendet sich durch ihren Beichtvater im Wege des Bischoflichen Ordinariates an den Apostolischen Stuhl. Das Ansuchen wurde am 16. Juni 1936 gestellt, die Antwort ist bereits vom 29. Juni 1936 datiert. Im nachstehenden der Wortlaut der Erledigung:

S. Cong. de disciplina Sacramentorum, vigore specialium facultatum sibi a Ssmo. Domino nostro Pio Papa XI tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario S., ut pro suo arbitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum, potus aut medicinae ante sanctissimam Eucharisticam communionem semel in mense de consilio confessarii durante tantum mala affecta valetudine, remota quacunque occasione scandali et admiratione. Contrariis quibuscumque minime obstantibus. — Vermerkt sind: Taxa 6, Agentia 5, Executio 4 Lire.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

*Anmerkung der Redaktion:* Neuestens haben auch einzelne Bischöfe vom Apostolischen Stuhle die Vollmacht erbeten und erhalten, Dispensen vom jejunium eucharisticum zu erteilen. So teilt der Hochwürdigste Herr Bischof von Linz im „Linzer Diözesanblatt“ 1937, Nr. 8, seinem Klerus mit: „Der Heilige Vater hat mir mit Reskript der S. C. de Sacramentis vom 11. Juni 1937 ad triennium die Vollmacht erteilt ,dispensandi a lege ieiunii eucharistici fideles aetate proiectos et morbo vel debilitate laborantes, necnon mulieres praeognantes vel lactantes, ut aliquid per modum potus vel medicinae sumere valeant ante Ss. Eucharisticam Communionem, dummodo ieiunium revera servare nequeant — bis vel ter in hebdomada, de consilio confessariorum, durante causa, remota quacumque scandali et admirationis occasione.“ In konkreten Fällen hätten sich die hochwürdigen Seelsorger (Beichtväter) unmittelbar an mich zu wenden unter gewissenhafter Angabe der näheren Umstände und der im Reskript erwähnten Bedingungen.

✠ Johannes Maria.

**(Christliche Inschriften in Pompei.)** Der Archäologe Rossi hatte zwar schon 1862 die Vermutung ausgesprochen, daß es beim Untergang von Pompei (79 nach Christus) daselbst bereits ein „Haus der Christen“ gegeben habe. Nun entdeckte neuestens della Corte bei Ausgrabungen in Pompei an zwei verschiedenen Stellen ein christliches Kryptogramm, das in Asien und Ägypten schon früher gefunden wurde und unstreitig christlichen Charakter hat. Hiermit ist ein neuer Beweis für die rasche Verbreitung des Christentums erbracht. („Hochland“, 34, 562 ff.)

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Privatherichte über angebliche Wunder, Erscheinungen und Stigmatisierung.)** Über dieses Thema spricht ein sehr ernstes Wort Prof. J. Mayer in „Theologie und Glaube“ 1937, 202 f. Er weist darauf hin, daß einer kirchlichen Vorzensur unterliegen Bücher über Mystik u. dgl., „wie sehr sie auch die Hebung der

Frömmigkeit herbeizuführen scheinen“, can. 1385, § 2, 2. Ohne weiteres sind verboten Bücher und Schriften, welche neue Erscheinungen, Offenbarungen, Wunder und Weissagungen berichten, falls sie ohne Beachtung der kirchlichen Vorschriften herausgegeben werden, can. 1399, n. 5. Aus dieser Textierung geht hervor, daß die Kirche diese Angelegenheit streng behandelt wissen will. Der Verfasser beklagt es, daß in den letzten Jahren in Zeitungen und Zeitschriften Wunder- und Visionsberichte kritiklos erschienen und in Bücher übernommen worden sind.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Ordinationstitel und Krankenversicherung.)** In Österreich findet die Ordination vielfach noch auf den Titel des Religionsfonds statt. Derselbe beträgt gegenwärtig 500 S jährlich, also kaum ein ausreichender Ordinationstitel. In manchen Diözesen hat man deshalb als Ergänzung den titulus servitii (Titel des Diözesandienstes) hinzugenommen. Im Grunde ist der titulus servitii auch nur eine Annahme, daß der Kandidat im Diözesandienst seinen Unterhalt finden werde. Es tauchte deshalb die Frage auf, ob nicht durch eine Krankenversicherung der Majoristen eine weitere Sicherung angestrebt werden soll. Nach can. 979, § 2, muß der Ordinationstitel sein: vere securus, pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam sustentationem secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adjunctis dandas. Wenn nun der Bischof die Überzeugung hat, daß der gebotene Ordinationstitel nicht nach allen Richtungen genügt, so kann, ja muß er eine Ergänzung fordern. Und diese kann durch eine Krankenversicherung vielleicht geleistet werden. Von diesem Standpunkt aus kann der Bischof die angehenden Majoristen zum Beitritt zu einer Krankenkasse verpflichten. Ähnlich ist ja auch in vielen reichsdeutschen Diözesen den Geistlichen der Beitritt zu gewissen Unterstützungsanstalten zur Pflicht gemacht. (Vgl. Eichmann E., Kirchenrecht I, 4. Aufl., 1933, S. 439.)

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Keine Delegation des Ermessens.)** Die Eheprozeßinstruktion vom 15. August 1936 weist in Art. 38, § 2, und Art. 39 b dem Ermessen des Ordinarius eine wichtige Funktion zu. Im ersten Falle, ob wirklich Zeichen reuiger Gesinnung bei Eheleuten, die ihr Klagerecht verloren haben, vorliegen, im zweiten Falle, ob das öffentliche Wohl die Beseitigung eines Ärgernisses erfordert. In beiden Fällen hängt das Klagerecht des Promotor daran ab. Es wurde nun die Frage gestellt, ob der Bischof, besonders wenn er längere Zeit abwesend ist, das Urteil über diese Tatbestände auch dem Generalvikar oder gar dem Promotor übertragen dürfe.